**Vorprüfung**

**der Umweltverträglichkeit**

**(Verfüllung einer Teichanlage in Bad Rothenfelde)**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

**Es wurde die Verfüllung einer Teichanlage in Bad Rothenfelde beantragt.**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Es sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Der vorhandene Aushub des Teiches soll zur Verfüllung genutzt werden, so dass keine Fremdmaterialien und keine Transportwege erforderlich sind. Der bestehende Teich ist seit einigen Jahren trockengefallen und es besteht keine Anbindung mehr an den Wasserhaushalt. Es befinden sich im Vorhabenbereich auch keine besonderen Strukturen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Negative Auswirkungen sind daher weder für das Schutzgut Wasser noch für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu befürchten. Unter Berücksichtigung der Bauzeiten und der Sorgfaltspflichten sind Umweltverschmutzungen und Belästigungen nicht zu erwarten.

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Denkmäler liegen nicht im Einwirkungsbereich. Das Vorhaben wirkt nicht mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zusammen. Es wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Emissionen und Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Das Vorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändern. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 10.06.2020

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Umwelt

Die Landrätin

i. A. Olschewski